

- ÄNDERUNG:**
- 3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
 - 3.2.4 Vorgeschriebene Firstrichtung
Bei Parzelle 1 wird die Firstrichtung in Nord-Süd-Richtung gedreht.
 - 3.3.2 Die Baugrenzen werden ebenfalls gedreht und verändert.
 - 5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 - 5.3.2 Grundstücksgröße
Die Mindestgröße der Grundstücke wird auf 400 qm festgesetzt.
 - 5.4.1.1 Dach
Die Festsetzung über Quergiebel entfällt.
 - 5.4.2 Nebengebäude
Bei Grenzgaragen, welche nur einseitig an die Grenze gebaut werden, ist, entgegen der BAYBO, ein Grenzabstand bis max. 1,00 m zulässig (Parzelle 1).

BEGRÜNDUNG: Durch das Drehen der Firstrichtung und der Baugrenzen soll eine bessere Einbindung des Gebäudes ins Gelände erreicht werden.
Durch die Veränderung der Mindestgröße der Grundstücke sollen die Bauwerber die Möglichkeit zur Bebauung mit Doppelhäusern haben.